

HINWEISE ZUR NEUEN SPIELORDNUNG

01.07.2025 [Stand 13.02.2025]

Wie bereits durch die amtl. Bekanntmachungen des DHB veröffentlicht (Mai und Oktober 2024), werden sich nach Beschluss des Bundesrats zum **01.07.2025** die Spielrechte im Handball bundesweit ändern. Die Qualifikation 2025/26 wird noch unter Anwendung der bekannten Regelungen gespielt, die hierfür erteilten Spielberechtigungen verlieren entsprechend zum 01.07.2025 ihre Gültigkeit.

Was ändert sich?

- Grundsätzlich gibt es zukünftig einen digitalen Spielausweis (ausgestellt auf den Erstverein) – dort liegt auch das Erstspielrecht
- Das Zweit-/Zweifach- und Gastspielrecht **entfällt**
- das Doppelspielrecht für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften wird es in einer anderen Form geben
- Eine Vereinsbegrenzung für aufnehmende und abgebende Spielerinnen und Spieler (ehemals drei pro Altersklasse beim Zweifachspielrecht) gibt es in der Form **nicht** mehr
- Anstelle der bisher bekannten Spielrechte treten sogenannten **Erst-, Zweit- und ggfs. Drittspielrechte** ein
- Jugendliche dürfen nach § 22 SpO innerhalb von **50** Stunden nur zwei Spiele über die volle Spielzeit absolvieren (**bisher 48 Stunden**)
- Die Wartefrist im Erwachsenenbereich verlängert sich auf **zwei Monate** (§ 26 SpO)
- Für die Einschränkung des Spielrechtes, gem. § 55 SpO („Festspielparagraph“), gilt zukünftig eine Frist von **acht** Wochen (bisher sechs)

----- **Ab 01.07.2025 gilt** -----

Erwachsene § 15 SpO

- Erwachsene haben zukünftig einen digitalen Spielausweis – **mit max. zwei** Spielrechten (unterhalb 2. Liga)
- Erstspielrecht wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt
- Zweitspielrecht im Erstverein wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt
- Zweitspielrecht in einem anderen Verein wird über Passstelle beantragt (Voraussetzungen: unterhalb Regionalliga, 100km Entfernung Vereinssitze)
- **Einmaliger Wechsel des Zweitspielrechtes** (auch innerhalb Erstverein) **bis zum 15.01. möglich** (über Passstelle)
- Bei Rückzug beider Mannschaften (bisheriges Erst- und Zweitspielrecht) ist die Erteilung **eines** weiteren Spielrechtes möglich
- Alle Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres (30.06.)
- Bei einem Vereinswechsel erlöschen alle bisherigen Spielrechte

Jugend § 19 SpO

- Innerhalb einer Saison Spielrechte in **drei Mannschaften möglich – aber max. in zwei Vereinen**
- Erstspielrecht wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt

- Zweit-/Drittspielrecht im Erstverein wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt
- Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle.
- Wechsel von Zweit-/Drittspielrechten grundsätzlich nicht möglich (auch nicht bei Mannschaftsrückzug) - außer nach Vereinswechsel
- Zweit-/Drittspielrecht muss in **unterschiedlichen Spielklassen** wahrgenommen werden
- Einsatz von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften weiterhin nur nach Einwilligung der Eltern und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung unter folgenden Voraussetzungen möglich
 - a) Spielerin hat das 16. Lebensjahr vollendet
 - b) Spieler hat das 17. Lebensjahr vollendet
 - c) Kaderspielerin des DHB hat das 15. Lebensjahr vollendet
 - d) Kaderspieler des DHB hat das 16. Lebensjahr vollendet
- Soll der Jugendliche in einem **anderen Verein** im Erwachsenenbereich spielen, so muss dieser Verein **mindestens der Oberliga** (fünfhöchste Spielklasse) angehören
- Soll ein Einsatz in der Mannschaft mit dem vorgesehenen Zweit-/Drittspielrecht **vor dem ersten Einsatz beim Erstverein** erfolgen, liegt es in der Verantwortung der betreffenden Vereine, dass die Regularien der SpO, besonders des § 19 (3) eingehalten werden.
- Spielrecht in der Qualifikation besteht grundsätzlich nur für den Erstverein (es sei denn der Verein kann keine Mannschaft stellen § 19 3 c), e)), es bleibt dann für die anschließenden Meisterschaftsspiele bestehen
- Sperren gelten für beide Vereine (Ausnahme Sperre nach §17.1 RO)
- Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres (Qualifikation gem. § 19 (11))

Zu beachten sind unabhängig der Spielrechte weiterhin die §§ 22, 26 sowie 55 SpO.